

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2025-160/1

Datum: 14.11.2025

Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation im Bestattungswesen mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	27.11.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2025 (vgl. HHPlan 2025 S. 386) mit 2,03 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2025 S. 385).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird beschlossen.
6. Bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten (ab Ziff. 2.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 90 % und bei den Gebühren für die Beerdigungen (ab Ziff. 3.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % zugrunde gelegt.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig zum 01.08.2021 geändert. Gemäß den Absprachen in den Klausurtagungen zum Haushalt 2025 sollen sämtliche Steuersätze und Benutzungsgebühren überprüft und ggf. nach oben angepasst werden. Aufgrund der sinkenden Kostendeckungsgrade (vorläufiges Rechnungsergebnis 2022 bei rd. 76 %, 2023 bei rd. 46 % sowie 2024 bei rd. 77 %) unter Berücksichtigung eines Abzuges von 9,07 % für öffentl. Grün) wurden die Bestattungsgebühren neu kalkuliert.

Das vorl. Rechnungsergebnis 2023 lag mit rd. 182.900 € um rd. 159.400 € über dem geplanten Ansatz von rd. 23.500 €. Hierdurch wurde lediglich ein Kostendeckungsgrad von rd. 46 % erreicht. Dies ist insbesondere auf die erhöhten Ausgaben bei den Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Friedhof Rockenau (Wege, Rampe, Sandsteinmauern) i.H.v. rd. 65.000 € sowie der Erneuerung der Fenster und Türen bei der Friedhofskapelle in Pleutersbach i.H.v. rd. 56.000 € zurückzuführen.

Die neu erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Der mögliche Flächenabzug i.H.v. 9,07 % für das sog. „Öffentliches Grün“, das der Erholung der Bevölkerung dient, findet bei der neuen Gebührensatzung weiterhin Berücksichtigung. Es gab keine Veränderung bei den Flächen. Dieser Flächenanteil wurde in der Kalkulation in der Anlage entsprechend bei den Ausgabenansätzen der Grabnutzungsgebühren i.H.v. 33.163,80 € abgesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Flächenabzug wird nicht begründet. Insbesondere bei Wald- und Parkfriedhöfen größerer Städte, in denen der Grabflächenanteil nur untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- sowie Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht, könnte sich jedoch eine Verpflichtung zum Abzug für öffentliches Grün ableiten.

Bei den Nutzungsrechten / Verfügungsrechten ab den Ziffern 2.1 bis 2.52 schlägt die Verwaltung ein Kostendeckungsgrad von 90 % vor. Somit ist ein gewisser Puffer vorhanden, um nicht bei einmalig ansteigenden Sterbefallzahlen oder bei einer eventuellen Verschiebung der Bestattungsform von Urnenbestattungen zu konventionellen Erdbestattungen in die Bredouille einer Kostenüberdeckung zu geraten. Entstehende einmalige Kostenüberdeckungen sind bekanntlich gemäß dem § 14 Abs.2 Satz 2 KAG über einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand wieder auszugleichen, d.h. demjenigen der / derjenigen die die Bestattungskosten übernommen hat, wären die bereits beglichenen Bestattungskosten anteilig zurück zu erstatten. Außerdem soll bei einer nicht vollen Kostendeckung einer steigenden Tendenz der Abwanderung von Bestattungsfällen zu Nachbargemeinden (z.B. Waldbrunn oder Reichartshausen) oder in andere Bundesländer wegen neuer Bestattungsformen (z.B. Rheinland-Pfalz neu Fließgewässer Bestattung) entgegengewirkt werden.

Bei der letzten Anpassung der Bestattungsgebühren im Jahr 2018 ist auf Wunsch des Gemeinderats bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 als „Sozialaspekt“ der allgemeine Kostendeckungsgrad von 90 % nicht in vollem Umfang übernommen werden. Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Praxis wäre die Gebühr beim Verfügungsrecht von bisher 400 € auf 700 € festzulegen. (Die volle Kostendeckung von 90 % läge bei rd. 1.160 €). Diese bisherige Ermäßigung wurde im zwischenzeitlich vorliegenden Prüfungsbericht der GPA Prüfung beanstandet. Die Empfehlung der GPA lautet: „Aus Gründen der Gleichbehandlung und des Äquivalenzprinzips sollte auch für das Urnenreihengrab der für Reihengräber angenommene Kostendeckungsgrad von 80 % (jetzt neu 90 %) zugrunde gelegt werden.“

Bei den Beerdigungsgebühren ab den Ziffern 3.1 bis 4.14 und den „Anderen Leistungen“ ab Ziff. 5.1 (Halle für Trauerfeier; Benutzung Leichenzelle etc.) fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil etwas geringer aus. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % beibehalten werden.

Die Verwaltung wird die jährlichen Gebühreneinnahmen einer stetigen Überprüfung unterziehen. Bei Bedarf, d.h. bei nicht Erreichens des gewünschten Kostendeckungsgrades, vgl. Beschlussantrag Ziff. 6, wird die Verwaltung dem Gemeinderat eine neue Gebührenkalkulation mit Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen vorgelegen.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten (Aufteilung grabart-identisch u. grabart-bezogene Kosten), Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, Bildung Äquivalenzziffern und Prognosewerte, wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 90 %; Beerdigungsgebühren KD 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen ab dem 01.01.2026